

RS Vwgh 1992/5/11 91/19/0252

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

ASchG 1972 §31 Abs2 litp;

BArbSchV §43 Abs4;

VStG §44a lit a;

Rechtssatz

Zum objektiven Tatbestand eines nach § 31 Abs 2 lit p ASchG strafbaren Verstoßes gegen § 43 Abs 4 BArbSchV gehört es, daß die Gerüste, die als Schutzgerüste für Dacharbeiten ausgebildet werden müssen, "geeignete" Gerüste sind. Das Tatbestandsmerkmal der "Geeignetheit" muß daher auch in der gem § 44a lit a VStG im Spruch des Straferkenntnisses vorzunehmenden Tatumschreibung aufscheinen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991190252.X01

Im RIS seit

01.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at